

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Universität Vechta
Studiengang Kulturwissenschaften (M.A.)
(AZ 1110-1-2)**



76. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 10.05.2016

TOP 6.03

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Masterstudiengang Kulturwissenschaften (bisher: Kultureller Wandel)	M. A.	120	4 Sem.	Vollzeit	29 (VZÄ; WiSe 2014/2015)	k	

Vertragsschluss am: 03.12.2014

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 05.02.2016

Ansprechpartner/-in der Hochschule: Frau Dr. Susanne König, Universität Vechta, Driverstraße 22, D - 49377 Vechta, susanne.koenig@uni-vechta.de, <http://www.uni-vechta.de/qm>

Betreuende Referentin: Dr. Dagmar Ridder

Gutachter/-innen:

- Prof. Dr. Karl Braun, Universität Marburg, Institut für Europäische Ethnologie/ Kulturwissenschaft
- Prof. Dr. Alfred Georg Frei, Hochschule Merseburg, Professur für Kulturgeschichte
- Frau Ulrike Brink, Leitung und Kulturmanagement der Bürgerschule Hannover/Stadtteilzentrum Nordstadt e.V.
- Herr Raphael Borchers, Student der Philosophie/Kulturwissenschaften (M.A.) an der Universität Leipzig

Hannover, den 16.03.2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	I-1
1. SAK-Beschluss	I-2
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-3
2.1 Studiengang „Kulturwissenschaften“ (M.A.)	I-3
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen	II-5
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-5
1. Studiengang Kulturwissenschaften (M.A.)	II-6
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-6
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-7
1.3 Studierbarkeit.....	II-8
1.4 Ausstattung.....	II-9
1.5 Qualitätssicherung	II-10
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-11
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-11
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-12
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-13
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-14
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-16
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-17
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-17
2.8 Transparenz und Dokumentation	II-18
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-18
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-19
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-19
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

I Gutachtertutum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss

I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss

I Gutachtertutum und SAK-Beschluss

1 SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe grundsätzlich zu und nimmt zur Kenntnis, dass die neue Studien- und Prüfungsordnung inzwischen durch die Hochschule veröffentlicht ist. Der Mangel ist dadurch behoben.

Die SAK akkreditiert den Studiengang Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.1 Studiengang „Kulturwissenschaften“ (M.A.)

2.1.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt die Modulbeschreibungen dahingehend zu verbessern, dass sie eine stilistische Einheit bilden.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften unter § 10 so anzupassen, dass der begleitende Charakter des Masterkolloquiums deutlich wird und es sich nicht nur um das singuläre Ereignis der Disputation handelt.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Gewichtung der Masterarbeit für die Endnote zu erhöhen (gemäß § 23 (2) der Rahmenprüfungsordnung kann sie bis zu zweifach gewichtet werden). Es stellt sich auch die Frage, ob die Bewertung der Praxisphase mit 30 ECTS gewichtet werden sollte, weil es im Verhältnis zu den Modulnoten der ersten beiden Semester eine Übergewichtung darstellt. Das beinhaltet aber ein kritisches Überdenken des § 23 (1) der Rahmenprüfungsordnung, nach dem alle in die Gesamtnote eingehenden Noten mit den zugehörigen Kreditpunkten gewichtet werden müssen.
- Um eine Gleichbehandlung der Berichte, bzw. Arbeitsergebnisse der Praxisphase zu garantieren, wird empfohlen für die anwendungsorientierte Praxisphase eine Struktur für den Praktikumsbericht vorzugeben, die eine Vergleichbarkeit bei der Bewertung zum Forschungsbericht ermöglicht, der das Ergebnis der forschungsorientierten Praxisphase bildet.
- Die Exklusivität der Lehrveranstaltungen für den Master Kulturwissenschaften sollte bedarfsgerecht aufgelöst werden. Das bedeutet, dass bei sehr kleinen Studierendengruppen der Kulturwissenschaften, eine Zusammenlegung mit anderen Veranstaltungen u.a. aus dem Bereich der sozialen Arbeit oder auch relevanter Fächer des Master of Education überdacht werden sollte. Damit können in den Seminaren u.a. Meinungsvielfalt und unterschiedliche Perspektiven besser garantiert werden. Die schon durchgeführten Experimente des Co-Teaching bieten sich hier weiter an.
- Beim Fall von optionalen Angaben der Prüfungsform im Modulkatalog, sollte verbindlicher geregelt werden, wann welche Prüfungsform genutzt wird. Es sollten zumindest Kriterien definiert werden, nach denen sich die Auswahl der Prüfungsform richtet.

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Arts mit folgender Auflage für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

- Die Veröffentlichung der neuen Prüfungs- und Studienordnung muss nachgewiesen werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Vechta. Während der Vor-Ort-Gespräche wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden (inklusive eines Alumnus).

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengang Kulturwissenschaften (M.A.)

Es handelt sich um einen konsekutiven, viersemestrigen Masterstudiengang Kulturwissenschaften. Mit der Re-Akkreditierung soll gleichzeitig die Umbenennung vom ehemaligen Studiengangstitel „Kultureller Wandel“ in „Kulturwissenschaften“ vollzogen werden. In jedem Semester können 30 ECTS erworben werden, so dass Absolventen inklusive Bachelorabschluss auf mindestens 300 ECTS kommen.

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Folgende Ziele werden in der Studienordnung des Studiengangs Kulturwissenschaften genannt:

1. Der Masterstudiengang „Kulturwissenschaften“ ist von dem Leitgedanken der Wandlungsfähigkeit, Dynamik und Unabgeschlossenheit von Kulturen getragen. Er baut konsekutiv auf dem Teilstudiengang „Kulturwissenschaften“ im Bachelor „Combined Studies“ auf und hat zum Ziel, den Studierenden unter dem Blickwinkel von Wandlungsfähigkeit und Dynamik von Kulturen auch Vergleichsmöglichkeiten zwischen den beteiligten Disziplinen zu ermöglichen. Der Studiengang fragt dabei auch nach der Permanenz und der Konstanz im Wandel, nach dem kulturellen Eigenen und Fremden sowie nach der Bedeutung kultureller Identitäten.
2. Das auf Bachelorebene entwickelte Wissen und Verstehen wird im Masterstudienengang forschungsorientiert wesentlich vertieft und erweitert. Dabei wird von den Studierenden die Kompetenz eigenständiger wissenschaftlicher Produktion entwickelt, so die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Forschungsergebnisse selbst zu erarbeiten und zu interpretieren, daraus eigenständige Ideen zu entwickeln und in komplexen Zusammenhängen sowie durch die selbständige Aneignung neuen Wissens anzuwenden oder die Modelle auf konkrete Texte und kulturelle Phänomene zu applizieren. Durch die Möglichkeit individueller Schwerpunktsetzungen im Wahlpflichtbereich verfolgt der Masterstudiengang außerdem das Ziel, die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden in fachlicher Hinsicht zu konkretisieren. Dabei bietet er folgende inhaltlich vernetzte Schwerpunkte: Theoretische Dimensionen kulturellen Wissens, Diskurse, Repräsentationen und narrative Sinnbildungen kulturellen Wandels, die Relevanz von Erinnerungskulturen sowie die Untersuchung von Kultureller Diversität und Ideologien der Moderne, sozialer Ungleichheit, Gender und Diversity wie auch Phänomenen der Globalisierung und Regionalisierung.
3. Der interdisziplinäre Masterstudiengang Kulturwissenschaften führt zu dem berufsqualifizierenden Abschluss Master of Arts. Die Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs erlangen damit eine international anerkannte Qualifikation, die es ihnen ermöglicht, Theorien, Methoden und Kenntnisse der Kulturwissenschaften in Wissenschaft und Praxis anzuwenden. Sie werden befähigt, sich in beruflichen und gesellschaftlichen Situationen durchdacht und sozial verantwortlich zu verhalten und

Beiträge in einem breiten Spektrum von Kultureinrichtungen, NGOs und Bildungsträgern zu leisten. Durch die forschungsorientierte Variante, die auch in der Praxisphase vertieft werden kann, werden sie außerdem dazu befähigt, eine Promotion anzuschließen.

4. Durch den spezifischen Zuschnitt der Module und die Möglichkeit der individuellen Profilierung im Wahlpflichtbereich werden das eigenverantwortliche und aktive forschende Lernen und damit auch die Selbstkompetenz und Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gefördert. Die Schärfung eines theoretisch fundierten, kritischen Reflexions- und Urteilsvermögens in allen Modulen trägt zur Entwicklung der Handlungskompetenz bei – auch im Hinblick auf aktuelle Problemgegenstände gesellschaftlicher, wissenschaftlicher und ethischer Art. Die Erfahrung der Zusammenarbeit in Teams und das Einüben forschungsrelevanter Kompetenzen insbesondere in der Praxisphase können einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung zivilgesellschaftlichen Engagements leisten.

Die Studienordnung, in der die oben aufgeführten Ziele des Studiums definiert sind, ist Anlage der Prüfungsordnung des Studiengangs Kulturwissenschaften. Die Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft und betrifft somit die zukünftigen Kohorten. Grundsätzlich sind die Ziele als solche und auch ihre Präzision in einer Ordnung sehr zu begrüßen.

Die Universität Vechta versucht mit diesem Masterstudiengang Kulturwissenschaften eine inhaltliche Klammer zu bieten für die verschiedenen beteiligten Fächer, die auch in der Lehrerausbildung angeboten werden (neben der Kulturwissenschaft sind dies Germanistik, Anglistik, Geschichte, Katholische Theologie, Philosophie, Soziologie und Politikwissenschaften). Damit hofft die Hochschule sich auch in der Forschung besser aufstellen zu können und u.a. verstärkt die Möglichkeit der Promotion sowie Habilitation zu ermöglichen.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Im Rahmen dieser Re-Akkreditierung erfolgt auch die Umbenennung des Studiengangs von vormals „Kultureller Wandel“ in Kulturwissenschaften. Die Hochschule begründet diese Umbenennung in „Master Kulturwissenschaften“ zum einen damit, dass die Konsekutivität des Bachelorteilstudiengangs und des Masterstudiengangs damit besser zu verdeutlichen ist, und zum anderen beruflich aussichtsreicher erscheint als ein Abschluss im MA „Kultureller Wandel“. Potentielle Arbeitgeber können den Begriff und Abschluss in Kulturwissenschaften besser einordnen als einen Abschluss in „Kultureller Wandel“. Zum dritten wird in dem Term ‚Kulturwissenschaften‘ die wissenschaftliche Profilierung des Studiengangs bereits in der Bezeichnung explizit. Dieser Argumentation kann die Gutachtergruppe folgen und begrüßt die Umbenennung des Studiengangs in Masterstudiengang „Kulturwissenschaften“.

Der Studiengang wurde seit der Erstakkreditierung in wesentlichen Punkten seiner Konzeption weiterentwickelt und im Hinblick auf die Ergebnisse aus Feedbackgesprächen des Quali-

tätsmanagement mit Studierenden an deren Bedürfnisse angepasst. Im ersten Semester wird nun eine kulturwissenschaftliche Pflichtphase aus drei Modulen (je 10 ECTS) studiert. In der anschließenden Wahlpflichtphase des zweiten Semesters werden dann aus vier Modulen (je 10 ECTS) drei studiert, was eine wesentliche Änderung im Curriculum insofern darstellt, als dass im Verhältnis 2 zu 1 ein Schwerpunkt zwischen einer kultur-sozialwissenschaftlichen (Sozialwissenschaft, Kulturosoziologie, Politikwissenschaft) und einer kultur-geisteswissenschaftlichen Ausrichtung (Literaturwissenschaften, Anglistik, Germanistik, Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie) gewählt wird. Eine weitere wichtige Neuerung ist die Einführung einer Praxisphase von insgesamt 30 ECTS im dritten Semester, die auf die von Studierenden monierte mangelnde Anwendbarkeit des Studiengangs bzw. die zu geringen Praxisanteile zurückgeht. Die Praxisphase kann entweder eher forschungs- oder anwendungsorientiert durchgeführt werden. Prinzipiell sollten Studierende hierbei ihren im zweiten Semester gewählten thematischen Schwerpunkt fortführen. Die Ausrichtungen oder auch Schwerpunkte sind im Besonderen in der Forschung als komplementär anzusehen. Durch diese Weiterentwicklung verliert das vorherige Konzept des Studiengangs mit seinen im zweiten und dritten Semester angesiedelten Großmodulen von 15 ECTS seine zuvor eher starre und einseitige Struktur. Das vierte Semester, in dem die Masterarbeit und eine dazugehöriges Kolloquium absolviert werden, bleibt unverändert.

Die Änderungen im Studiengang sind neben einer Anpassung an die Reaktion der Studierenden auch Reaktion der Hochschule auf die geringe Auslastung. Im Besonderen durch die Praxisphase soll der Studiengang interessanter für Studienbewerber werden, weil er nun einen guten Bezug und eventuell sogar einen Einstieg in die berufliche Praxis bietet. Zudem ist die Praxisphase im dritten Semester als Mobilitätsfenster geplant, was den internationalen Bezug des Faches unterstreichen soll. Hier stehen auch Partneruniversitäten zur Verfügung.

Der neue Titel des Studiengangs ist ebenfalls als Maßnahme zu verstehen, die Bewerberzahlen zu erhöhen: Mit dem allgemeineren Titel ‚Kulturwissenschaften‘ kann der Studiengang bei Internetrecherchen besser gefunden werden. Zudem möchte die Hochschule mehr eigene Bachelorabsolventen für den Masterstudiengang gewinnen. Das betrifft nicht nur Absolventen des Bachelor Combined Studies, die Kulturwissenschaften als Fach belegt haben, sondern auch die angrenzenden Fächer wie z.B. Soziologie und Germanistik.

1.3 Studierbarkeit

Das Hauptproblem des Studiengangs – die noch unzureichende Auslastung – ist gleichzeitig seine momentane Stärke. Die Studierenden sind sehr gut betreut. Die kleinen Gruppen sorgen für eine optimale Förderung der einzelnen Studierenden, auf die individuell eingegangen werden kann. Allerdings kann auch bei einer hundertprozentigen Auslastung des Studiengangs mit bis zu 29 Studierenden pro Kohorte noch von einer angemessenen Studierbarkeit ausgegangen werden. Die Studierenden bestätigen, dass sie durch ihre Dozenten optimal gefördert und gefordert werden. Es gibt weder Probleme mit der Ausstattung noch mit der Ansprechbarkeit von Dozenten. Es handelt sich insgesamt um eine sehr persönliche Studi-

enatmosphäre, bei denen nicht nur die Studierenden sich untereinander gut kennenlernen, sondern auch Studierende und Dozenten. Zusätzlich verfügt die Hochschule über einen guten Unterstützungsapparat, der u.a. die Zentrale Studienberatung (ZSB) umfasst, die sich mit allen allgemeinen, d. h. nicht fachbezogenen Fragen und Problemen des Studiums befasst sowie bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten hilft. Die Studiengangskoordinator(inn)en nehmen dagegen fachbezogene Beratungsaufgaben wahr u.a. hinsichtlich organisatorischer Aspekte des Studiums. Das Immatrikulationsamt, das Prüfungsamt und die Studiengangskoordinator(inn)en sind im Bereich Studentische und Akademische Angelegenheiten gebündelt. Darüber hinaus gibt es ein zentral angesiedeltes Praktikumsbüro, das gemeinsam mit den jeweiligen Praktikumsbeauftragten der Fächer für die Organisation und die Betreuung der Studierenden hinsichtlich des Praktikums zuständig ist. Eine weitere wichtige Einrichtung ist das International Office, das u.a. für die internationalen Kooperationen zuständig ist. Es arbeitet mit den sogenannten Auslandsbeauftragten der Fächer und Institute zusammen. ERASMUS+-Partnerhochschulen finden sich inzwischen in 17 europäischen Ländern (u. a. Großbritannien, Italien, Lettland, Schweden, Spanien oder der Türkei). Außer-europäische Vereinbarungen zum Auslandsstudium bzw. -praktikum bestehen derzeit beispielsweise mit Ägypten, Australien, Brasilien, China, Ecuador, Südkorea, Russland sowie den USA und Tansania. Studierende können die Angebote des Sprachenzentrums der Hochschule (extracurricular) wahrnehmen. Alle Angebote führen zu einem zertifizierten Niveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

1.4 Ausstattung

Es handelt sich bei der Universität Vechta um eine Campus-Universität mit entsprechend kurzen Wegen. Die Ausstattung wurde im Detail in der Antragsdokumentation dargestellt. So wurden u.a. Aspekte der Personalentwicklung diskutiert und der Steuerungsansatz der Hochschule vorgestellt, in dem alle Institute und Professuren der Universität Vechta im Sinne eines umfassenden Anreizsystems eingebunden sind. Die Studierenden bestätigen, dass die Räumlichkeiten allgemein und die studentischen Arbeitsplätze angemessen sind. Die Literaturversorgung zur Unterstützung der Selbstlernphasen u.a. über das Stud-IP ist nach Aussagen der Studierenden ausreichend vorhanden. Dabei wurde deutlich gemacht, dass das Stud-IP von allen Lehrenden genutzt bzw. zumindest Literatur und Skripte eingestellt werden. Die Versorgung durch die Bibliothek garantiert weiter, dass alle notwendigen Materialien immer ausreichend zur Verfügung stehen. Die zur Verfügung stehenden Computerarbeitsplätze sowie weitere Räumlichkeiten, um Gruppenarbeiten durchzuführen, reichen nach Aussage der Studierenden aus. Insgesamt ist die sächliche Ausstattung völlig angemessen.

Eine Professur in der Kultursoziologie ist momentan noch vakant. Die Hochschulleitung legte aber dar, dass die Berufungsliste intern schon verabschiedet und dem Ministerium schon übermittelt sei. Damit ist nicht nur sehr wahrscheinlich, dass die Professur zum Wintersemester besetzt werden kann, sondern es wird sogar schon mit einer Besetzung für April 2016 gerechnet.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule verfügt inzwischen über ein gut etabliertes und funktionierendes Qualitätsmanagementsystem, das durch das Qualitätsmanagementteam des „UniQu_e“, welches direkt dem Präsidium zugeordnet ist, verantwortet wird. Die systematische Erhebung und Auswertung von Lehr- und Studiendaten wurde aufgebaut bzw. verbessert (z. B. Bewerbungs- und Annahmehquoten, Studierendenzahlen, Einhaltung bzw. Überschreitungen von Regelstudienzeiten, Abbruchquoten, Entwicklung der Studierendendaten auch kohortenspezifisch, Analysen zur regionalen Herkunft der Studierenden, Betreuungsrelationen, Auslastung der Studiengänge). Parallel hierzu wurden im Qualitätsmanagement qualitative und quantitative Evaluationsinstrumente für verschiedene Phasen des Studienverlaufs entwickelt und erprobt. Dazu gehören Lehrveranstaltungsbewertungen, die online mit dem Lernmanagementsystem Stud.IP auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Die genutzten Instrumente der Qualitätssicherung umfassen Studiengangs- bzw. Studienfachkonferenzen, die im Gespräch mit Studierenden die kontinuierliche Weiterentwicklung von Curricula unterstützen sollen. Das beinhaltet ein Feedback zum Workload. Zusätzlich werden in Kooperation mit dem Internationalen Zentrum für Hochschulforschung der Universität Kassel (INCHER) AbsolventInnen-Verbleibsstudien durchgeführt.

Die Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Lehre und Studium im engeren Sinne setzen auf drei Ebenen an:

1. an der Studieneingangsphase,
2. im Studienverlauf sowie
3. drittens am Studienabschluss bzw. am Übergang in den Beruf.

Es kann zudem festgestellt werden, dass sich die Evaluationen zum einen auf Veranstaltungen beziehen und zum anderen das Modul als Bezugsebene haben.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt (vgl. Kap. 1.1).

Die Gutachter befinden, dass sich das beantragte Studiengangskonzept an Qualifikationszielen orientiert, die dem entsprechenden Abschluss adäquat sind. Positiv zu vermerken ist die Definition der Ziele in der Studienordnung. Zudem beziehen sich die Qualifikationsziele auf eine angemessene wissenschaftliche Befähigung der Absolventen sowie einer Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Das wird u.a. durch die Integration einer Praxisphase geleistet, die entweder stärker forschungsorientierter oder anwendungsorientierter Natur sein kann. Der Masterstudiengang Kulturwissenschaften bereitet damit zum einen auf eine universitäre Laufbahn vor, zum anderen qualifiziert er für Organisations- und Leitungsaufgaben im Rahmen öffentlicher oder privatwirtschaftlicher Einrichtungen. Die Hochschule nennt folgende Bereiche für einen möglichen Berufseinstieg:

- Kultur- und Bildungseinrichtungen
- Verlagswesen
- Kultur- und Wissenschaftsjournalismus
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Internationale Organisationen
- Inner- und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Nicht-Regierungs-Organisationen und wohltätige Institutionen

Die Hochschule berichtet, dass einige Alumni einer Promotion nachgehen (u.a. auch an der Universität Vechta) und anderen ein Berufseinstieg z.B. in Bereichen der Verwaltung gelungen ist, wo kulturelle Kompetenz eine wichtige Rolle spielt (u.a. Kulturarbeit und Flüchtlingsarbeit). Damit entsprechen die beruflichen Laufbahnen der Alumni den Erwartungen der Hochschule.

Dass die Qualifikationsziele des beantragten Studiengangskonzepts sich in einer angemessenen Weise auf die Befähigung der Absolventen zum zivilgesellschaftlichen Engagement (Democratic Citizenship) beziehen, ist schon durch den (u.a.) gesellschaftspolitischen Hintergrund des Studiengangs gegeben.

Zudem beziehen sich die Qualifikationsziele des beantragten Studiengangskonzepts in einer angemessenen Weise auf die Persönlichkeitsentwicklung der Absolventen. Als Beispiel kann hier die Wahlmöglichkeit zwischen forschungs- oder anwendungsorientierter Variante in der Praxisphase angeführt werden, aber auch die Wahlmöglichkeiten im zweiten Semester.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt. (vgl. Kapitel 1.1. und 1.2).

Das Studiengangskonzept beinhaltet durch die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten der ersten beiden Semester eine Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung in einer dem Masterstudium angemessenen Weise.

Instrumentale und systemische Kompetenzen werden im Besonderen im Rahmen der Praxi-sphase vermittelt, die durch Dozenten eingeführt, begleitet und am Ende auch bewertet wird. Kommunikative Kompetenzen werden kontinuierlich und angemessen weiterentwickelt. Das spiegelt sich auch in den Prüfungsformen wider und schließt ab mit der Disputation der Masterarbeit.

Durch das Studiengangskonzept des deutlich konsekutiven Masterstudiengangs, das sowohl eine forschungsorientierte als auch anwendungsorientierte Studienvariante ab Semester 3 vorsieht, ist keine Zuordnung zu einem „anwendungs-“ bzw. "forschungsorientierten" Profil vorgesehen oder gegeben. Es wird der Grad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben, der dem Studiengang angemessen ist.

Für die Abschlussarbeit werden inklusive eines Kolloquiums 30 ECTS vergeben. Für das Kolloquium werden 5 ECTS vergeben. Gemäß Modulbeschreibung und Aussagen der Hochschule ist das Kolloquium als begleitender Prozess zu verstehen, der mit einer mündlichen Verteidigung der Arbeit endet, die thematisch auch über Inhalte der Arbeit hinausgehen kann. Da die Prüfungsordnung des Studiengangs das Kolloquium nur als abschließendes Prüfungsereignis definiert, wird empfohlen, die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften unter § 10 entsprechend anzupassen, dass der begleitende Charakter des Masterkolloquiums deutlich wird.

Die Zugangsvoraussetzung für den Master ist ein Bachelorabschluss der Kulturwissenschaften bzw. verwandter Disziplinen. Die Zugangsvoraussetzungen sind in einer Ordnung angemessen geregelt.

Der Studiengang gliedert sich in eine Pflichtphase aus drei Modulen (je 10 ECTS) im ersten Semester, einer Wahlpflichtphase aus vier Modulen (je 10 ECTS) im zweiten Semester, von denen drei absolviert werden müssen, einer Praxisphase (30 ECTS) im dritten Semester und der Masterarbeit (30 ECTS) im vierten Semester. Kein Modul dauert länger als ein Semester. Die Module werden mit jeweils einer Prüfung abgeschlossen. Die genutzten Prüfungsformen sind Hausarbeiten, Referate oder mündliche Prüfungen sowie für die Praxisphase ein Bericht.

Die Praxisphase des dritten Semesters ist so konzipiert, dass entweder ein Praktikum oder eine Forschungsphase durchgeführt wird (auch im Ausland), die an einer wissenschaftlichen Einrichtung erfolgt. Um eine Gleichbehandlung der Berichte bzw. Arbeitsergebnisse der Praxisphase zu garantieren, wird aber von den Gutachtern empfohlen, für die anwendungsorientierte Praxisphase eine Struktur für den Praktikumsbericht vorzugeben, die eine Vergleich-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

barkeit mit der Bewertung des Forschungsberichts ermöglicht. Anderenfalls bestände ein Ungleichgewicht des Praktikumsberichts zu einem wissenschaftlich ausgerichteten Forschungsbericht. Die Praxisphase kann unabhängig von ihrer Ausrichtung auch im Ausland absolviert werden, womit das dritte Semester als Mobilitätsfenster curricular eingebunden ist.

Für alle Module liegen angemessene Modulbeschreibungen vor, die auch online abgerufen werden können. Sie geben sämtliche notwendigen Informationen an, wie Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, den Arbeitsaufwand, getrennt nach Kontaktzeit und Selbststudium, die getrennte Beschreibung von Inhalten und Qualifikationszielen, die genutzten Lehrformen, die Prüfungen und Prüfungsdauer, die Häufigkeit des Angebots sowie die Dauer des Moduls. Dabei wird einem ECTS-Punkt ein Arbeitsaufwand von 25 h zu Grunde gelegt (s. § 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften). Bei den Modulbeschreibungen stellt die Gutachtergruppe aber fest, dass sie noch keine stilistische Einheit bilden. Überarbeitungen von Modulbeschreibungen sollten diesen Aspekt berücksichtigen.

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen ist in der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule unter § 9 entsprechend den Regeln der Lissabon-Konvention geregelt.

Ebenfalls unter § 9 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule wurden Regelungen getroffen für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten im Umfang von bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte. Zur Operationalisierung dieser Vorgabe wurden auf der Webseite der Hochschule das Verfahren der Anerkennung beschrieben sowie weitere Informationen und Antragsformulare für den Download bereitgestellt (<http://www.uni-vechta.de/weiterbildung/offene-hochschule/anerkennung-ausserhochschulisch-erworb-kompetenzen/>).

Die Hochschule hat eine neue Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang vorgelegt, die sich am Niedersächsischen Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2015 orientiert.

Der Studiengang entspricht insgesamt den formalen Anforderungen der Qualifikationsstufe eines Masterstudiengangs in Bezug auf Zugangsvoraussetzungen, Dauer, Anschlussmöglichkeiten und den Übergängen aus beruflicher Bildung.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt (vgl. Kap. 1.1 und 1.2).

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen in angemessener Form. Ein Beispiel dafür sind die beiden Module des ersten Semesters „Kulturtheorien“ sowie „Philosophische und theologische Anthropologie“. Während der Diskussionen kam u.a. die Frage in der Gutachtergruppe auf, ob die Modulbezeichnung

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

„Religionsgebundene Anthropologie“ nicht eine angemessenere Bezeichnung wäre als die aktuelle Bezeichnung „Theologische Anthropologie“ (KWM-2).

Das Studiengangskonzept umfasst auch den Erwerb von fachlichen, methodischen und generischen (fachübergreifenden) Kompetenzen. Ein Beispiel dafür sind die beiden Modulteile „Methoden und Theorien in den Kulturwissenschaften“ (KWM-1.1) sowie „Theorien und Methoden der Ungleichheitsforschung“ (KWM-4.1). Allerdings werden methodische Kompetenzen zum großen Teil als im Bachelor gelernt vorausgesetzt. Auch machte die Hochschule deutlich, dass der Studiengang kein Kulturmanagement vermitteln möchte, sondern einen klaren Fokus auf einen theoriebasierten Diskurs im Bereich der Kulturwissenschaften legt. Dadurch werden bewusst keine Inhalte zur Finanzierung von Kulturvermittlung und kultureller Einrichtungen oder zur Organisation und Planung vermittelt. Allerdings werden Studierende während der Praxisphase i.d.R. mit diesen Aspekten konfrontiert. Es kann festgestellt werden, dass das Studiengangskonzept in der Kombination der einzelnen Module stimmig in Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut ist und adäquate Lehr- und Lernformen vorsieht.

Die vorgesehene Praxisphase ist so ausgestaltet, dass ECTS-Punkte erworben werden. Die Praxisanteile werden von der Hochschule qualitätsgesichert, betreut, inhaltlich bestimmt und geprüft (vgl. Modulbeschreibung und Prüfungsordnung).

In der Zulassungsordnung sind die Zugangsvoraussetzungen und für den Fall, dass eine höhere Nachfrage besteht als Kapazität vorhanden ist, auch ein adäquates Auswahlverfahren festgelegt. Falls Studierende sich mit einem Bachelor aus benachbarten Disziplinen der Kulturwissenschaften bewerben, behält sich der Prüfungsausschuss vor, eventuell Auflagen an die Zulassung zu knüpfen, wie z.B. dass bestimmte Module des Bachelors „nachstudiert“ werden müssen. Das kann im Besonderen methodische Aspekte betreffen, weil diese im Masterstudiengang eher vorausgesetzt als vermittelt werden.

In der Rahmenprüfungsordnung wurden unter § 30 „Schutzbestimmungen“ verbindliche Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen getroffen.

Eine gute Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes. Die Studienorganisation wird zum einen garantiert durch die zentrale Studiengangskordinatorin, die als Mittlerin zwischen Zentrale, Fächern und Studierenden fungiert, und zum anderen durch den/die für jeweils zwei Jahre durch die Studiengangskommission gewählte/n Fachstudienberater/in.

2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist in besonderem Maße gegeben.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen – wie in der Zulassungsordnung definiert – werden

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Eine Überschneidung von Veranstaltungen ist so gut wie ausgeschlossen, wodurch die Studierbarkeit als entsprechend gesichert angesehen werden kann (vgl. auch Kapitel 2.7). Auch die vorgeschriebene Modulabfolge (Konsekutivität) beeinträchtigt die Studierbarkeit nicht.

Die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung wurden im Rahmen von Feedbackgesprächen des Qualitätsmanagement mit Studierenden des Studiengangs auf Plausibilität hin geprüft und bestätigen die Studierbarkeit. Die regelmäßig durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen greifen hier nicht, weil die Veranstaltungen online nur dann durchgeführt werden, wenn die Teilnehmerzahl größer als acht ist, und nur dann ausgewertet wird, wenn ein Rücklauf von mindestens fünf Teilnehmenden vorliegt (vgl. Kapitel 1.5). Zudem bestätigen die Studierenden im Gespräch, dass die Angaben zur veranschlagten Selbststudienzeit im Mittel passen würden.

Die Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation sind angemessen und beeinträchtigen nicht die Studierbarkeit. Eine Möglichkeit zur zeitnahen Prüfungswiederholung besteht und führt nicht zur Verlängerung der Studiendauer. Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist unter § 25 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Grundsätzlich bestätigen die Studierenden eine sehr gute Erreichbarkeit ihrer Lehrenden. Die neu integrierte Praxisphase im Master „Kulturwissenschaften“ beinhaltet eine im zweiten Semester verortete allgemeine Einführung sowie die Vorbereitung des Praktikums bzw. des Forschungsvorhabens unter Leitung einer/s Betreuerin/des Betreuers. Diese/dieser kann von den Studierenden unter allen hauptamtlich Lehrenden im Master „Kulturwissenschaften“ frei gewählt werden. Zwischen Betreuerin/Betreuer und der/dem Studierenden wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. Zusätzlich erfolgt im Master-Studiengang Kulturwissenschaften gemäß § 8 Abs. 4 RPO die Beratung der Studierenden in Praktikumsfragen durch eine/n von der Studiengangskommission gewählte/n Beauftragte/n, die/der auch die fachliche Studienberatung innehat.

Eine fachliche Studienberatung ist unter § 11 der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Die Studiengangskommission wählt eine/n Fachstudienberater/in für jeweils zwei Jahre. Zudem steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Universität für allgemeinere Fragen zur Verfügung.

Unter § 30 der Rahmenprüfungsordnung sind die Belange von Studierenden mit Behinderung geregelt sowie weitere Schutzbestimmungen festgelegt, u.a. für Schwangere oder auch Personen, die in die Pflege von nahen Angehörigen eingebunden sind (vgl. auch Kapitel 2.11).

2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die Prüfungen sind alle modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Sie sind zudem dazu geeignet festzustellen, ob die für das jeweilige Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden.

Jedes Modul schließt mit nur einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in der Rahmenprüfungsordnung verbindlich geregelt.

Es liegt ein Testat des Justiziariats der Universität vor, dass die Ordnungen einer Rechtsprüfung unterzogen wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der neuen Zulassungsordnung vom Dez. 2015 unter § 3 Absatz 2c auf Nachweise nach § 2 Absatz 4 verwiesen wird. Der Absatz 4 existiert aber nicht (mehr).

Im Zusammenhang mit dem Prüfungssystem und den vorliegenden Ordnungen sind der Gutachtergruppe verschiedene Aspekte aufgefallen:

Es stellt sich die Frage, ob die Gewichtung der Modulabschlussnoten in der Berechnung der Masterabschlussnote im gleichmäßigen Verhältnis zu den jeweils vergebenen Kreditpunkten immer angemessen ist. So erscheint die Berichtsnote der Praxisphase mit 30 ECTS stark gewichtet und die aufwendige und wichtige Masterabschlussarbeit im Verhältnis mit 30 ECTS eher gering gewichtet. Zudem ist die Vergleichbarkeit einer forschungsorientierten Arbeit in der Praxisphase mit einem Praktikumsbericht einer anwendungsorientierten Praxisphase nicht gut gegeben. Entsprechend empfiehlt die Gutachtergruppe, die Gewichtung der Masterarbeit für die Endnote zu erhöhen, was gemäß § 23 (2) der Rahmenprüfungsordnung auch auf das bis zu Zweifache erfolgen kann. Grundsätzlich sollte aber der § 23 (1) der Rahmenprüfungsordnung, nach dem alle in die Gesamtnote eingehenden Noten mit den zugehörigen Kreditpunkten gewichtet werden müssen, hinsichtlich seiner Zweckmäßigkeit überprüft werden. Für die Bewertung der Praxisphase wird empfohlen, die Gewichtung zu reduzieren, weil es im Verhältnis zu den Modulnoten der ersten beiden Semester eine Übergewichtung darstellt und eventuell auch vor der Nutzung des Mobilitätsfensters abschreckt. Um eine Gleichbehandlung der Berichte, bzw. Arbeitsergebnisse der Praxisphase zu garantieren, wird zudem empfohlen für die anwendungsorientierte Praxisphase eine Struktur für den Praktikumsbericht vorzugeben, die eine Vergleichbarkeit bei der Bewertung mit dem Forschungsbericht ermöglicht, der das Ergebnis der forschungsorientierten Praxisphase bildet.

Bei der Betrachtung der Prüfungsordnung und der Modulbeschreibungen sowie der Ausführungen der Hochschule stellte sich heraus, dass das Masterkolloquium eher einen begleitenden Charakter hat als nur den einer Disputation nach Abgabe der schriftlichen Arbeit. Diese

intensivere Betreuung der Studierenden sowie die Notwendigkeit seitens der Studierenden ihre Forschungsarbeit im Prozess darzustellen und zu verteidigen, wird in der Prüfungsordnung nicht deutlich. Um diesem Aspekt besser gerecht zu werden, wird empfohlen, die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften unter § 10 entsprechend anzupassen. Bei den Modulen 1, 2 und 7 werden jeweils zwei optionale Prüfungsformen im Modulkatalog angegeben. Hier wird empfohlen, dass verbindlicher geregelt wird, wann welche Prüfungsform genutzt wird. Es sollten zumindest Kriterien offengelegt werden, nach denen sich die Auswahl der Prüfungsform richtet.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Nicht anwendbar

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Hochschule hat insgesamt transparente und belastbare Unterlagen zur Ausstattung vorgelegt. Die Unterlagen enthalten Aussagen zu den Lehrenden in Form von tabellarischen Aufstellungen zur Kapazität und quantitativen Ausstattung des Studiengangs und CVs der Lehrenden. Dabei wird deutlich, dass die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung auch unter Berücksichtigung der Verflechtung mit anderen Studiengängen gesichert ist. Dabei ist anzumerken, dass nur zwei Lehrveranstaltungen im Rahmen von Wahlpflichtmodulen des zweiten Semesters offen sind für andere TeilnehmerInnen aus dem Master of Education. Diese hohe Exklusivität garantiert eine gute Studierbarkeit, ließe sich aber aus Perspektive der Gutachtergruppe sogar noch nach Bedarf „aufweichen“, damit – insbesondere bei kleinen Kohorten – Gruppengrößen zustande kommen, die mehr Meinungsvielfalt bieten.

Die Hochschule bietet zudem vielfältige Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung an. Dazu gehören standardisierte Angebote im Bereich der Hochschuldidaktik, u.a. mit der Möglichkeit des Zertifikaterwerbs, aber auch hausinterne Angebote sowohl im Wissenschafts- wie im Dienstleistungsbereich. Zudem gibt es ausreichend Initiativen zur Forschungsförderung: so wird der zweite Kongress der Kulturwissenschaftlichen Gesellschaft im Oktober 2016 in Vechta stattfinden und entsprechend durch das Fach Kulturwissenschaften verantwortet.

Die zur Verfügung stehenden Sachmittel und die vorhandene Infrastruktur sind angemessen, um den Studiengang durchzuführen. Die Infrastruktur ist zudem behindertengerecht ausgebaut. Hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung ist der Studiengang auch unter Berücksichtigung der Verflechtung mit anderen Studiengängen gesichert.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Der Studiengang und Studienverlauf sind in der Antragsdokumentation sowie im Rahmen der Internetpräsenz (<http://www.uni-vechta.de/studium/studienangebot/studiengaenge/kulturreller-wandel/?L=3%27A%3D0>) gut dokumentiert und veröffentlicht. Die neue Internetpräsenz ist gut strukturiert und übersichtlich, sowohl aus der Perspektive der Studierenden als auch der Studienplatzsuchenden. Die Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in der Rahmenprüfungsordnung der Universität Vechta, der Prüfungsordnung des Studiengangs Kulturwissenschaften, der dazugehörigen Studienordnung sowie der Zulassungsordnung angemessen geregelt. Alle vorgesehenen Ordnungen liegen zumindest als abschließender Entwurf vor. Die Mehrzahl der Dokumente kann auch online eingesehen werden. Die neue Zulassungsordnung muss allerdings noch für einen Studienbeginn WS 16/17 online gestellt werden. Zudem muss gemäß den Akkreditierungsvorgaben die Veröffentlichung der neuen Prüfungs- und Studienordnung nachgewiesen werden.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt (vgl. auch Kap. 1.5).

Es wird festgestellt, dass die Ergebnisse der Feedbackgespräche mit Studierenden als Teil des hochschulinternen Qualitätsmanagement bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt wurden, bzw. sogar Grundlage der Weiterentwicklung waren.

Insgesamt werden Evaluationsergebnisse sowie die Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung berücksichtigt. Dabei müssen die kleinen Kohorten berücksichtigt werden, was der Grund für die mangelnde studiengangspezifische statistische Aufbereitung von Daten ist. Die qualitativ ausgerichteten Evaluationen sind aber unter gegebenen Umständen ein guter und angemessener Ersatz. Entsprechendes gilt für die Untersuchungen zum Studien-erfolg bzw. zum Absolventenverbleib. Der Verbleib der bis jetzt überschaubaren Absolventenzahl ist bekannt. Ein Alumnus war in der Gruppe der Studierenden bei den Gesprächen zugegen. Die momentan laufende AbsolventInnen-Verbleibsstudien in Kooperation mit dem Internationalen Zentrum für Hochschulforschung der Universität Kassel (INCHER) umfasst auch erste Absolventen des Studiengangs Kulturwissenschaften. Ergebnisse stehen aber noch aus.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

(Kriterium 2.10)

Nicht anwendbar

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule verfügt über alle notwendigen Einrichtungen und hat Konzepte für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen formuliert. Die Konzepte werden dahingehend umgesetzt, dass sie Eingang gehalten haben in den entsprechenden Ordnungen und sich auch in der Praxis niederschlagen. Die Konzepte zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen – wie z.B. Studierende mit Kind - werden ebenfalls umgesetzt (u.a. durch Einrichtungen zur Kinderbetreuung oder der Möglichkeit eines Teilzeitstudiums). Durch Evaluationen wird belegt, dass der Vereinbarkeit von Studium und Familie bzw. von Studium und Erwerbstätigkeit bei der Studiengangswahl sogar eine relativ hohe Bedeutung zukam.

Die Psychosoziale Beratungsstelle (psb), die eine Niederlassung der Psychosozialen Beratungsstelle Osnabrück ist, bietet Unterstützung bei studienbedingten und persönlichen besonderen Herausforderungen. Dabei wird Einzelberatung ebenso angeboten wie Workshops zu relevanten Themen wie bspw. Prüfungsangst. Träger dieser eigenständigen Einrichtung ist das Studentenwerk Osnabrück, das die Studierenden in Osnabrück und Vechta im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit wirtschaftlich, sozial, kulturell und gesundheitlich fördert.

Die Universität Vechta liegt insgesamt bei den Neuberufungen im Berichtszeitraum 2005 – 2012 mit einem durchschnittlichen Frauenanteil von knapp 57% über dem Bundesdurchschnitt. Über das so genannte Professorinnen-Programm hat die Universität Vechta mehrere Professuren mit qualifizierten Bewerberinnen besetzen können. Im Studiengang halten sich weibliche und männliche Lehrende die Waage. Bei den Studierenden wäre es wünschenswert insbesondere verstärkt männliche Studierende zu gewinnen, um ein ausgeglicheneres Geschlechterverhältnis zu erreichen.

Wie im Hochschulentwicklungsplan 2010-2015 vorgesehen, hatte die Universität 2010 eine Koordinationsstelle „Familienfreundliche Hochschule“ (als Work-Study-Life-Balance-Stelle) eingerichtet. Schwerpunkte der Tätigkeit waren bisher u. a. die Organisation von Veranstaltungen zum Thema Gesundheit bzw. Work-Life-Balance, eine Befragung zur Arbeitszufriedenheit unter den Beschäftigten der Universität, der Aufbau von Unterstützungsangeboten zur Vereinbarkeit von Familie und Studium sowie die Leitung des Projekts „audit familienfreundliche Hochschule“.

Ein Konzept für ein Teilzeitstudium als weiteres HEP-Ziel wurde aus dem Bereich Lehre und Studium heraus entwickelt. Eine entsprechende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

liegt vor.

Mit Mitteln des Professorinnen-Programms wurde Ende 2011 eine an der Stabsstelle Gleichstellung angesiedelte Stelle eingerichtet, die an der Universität Vechta die Aktivitäten im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung bündeln und weitere Impulse für eine tragfähige Netzworkebildung setzen soll.

Im Mai 2013 wurde der Universität Vechta erstmals das Zertifikat zum „audit familiengerechte hochschule“ zur nachhaltigen Verankerung familienfreundlicher Arbeits- und Studienbedingungen erteilt. Im Rahmen der damit verbundenen Zielvereinbarung hat sich die Universität Vechta u. a. verpflichtet: den Abschluss einer Dienstvereinbarung zur Heimarbeit voranzutreiben, die familiengerechte Studienorganisation auszubauen, die Datenlage zur Entwicklung der Universität in Bezug auf die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie systematisch zu verbessern, Beratungsangebote z. B. zum Thema „Pflege“ zu optimieren sowie das Kinderbetreuungsangebot weiterzuentwickeln.

Die Universität Vechta betreibt in Kooperation mit dem Studentenwerk Osnabrück, der Stadt Vechta und dem Mütterzentrum Vechta das Tagespflegezentrum „Spatzennest“, in dem Kinder von Studierenden im Alter von sechs Monaten bis zu zwölf Jahren betreut werden. Eine Studierende des Studiengangs konnte die Nutzung dieser Einrichtung für ihr Kind bestätigen. Darüber hinaus bietet die Universität den Beschäftigten und Studierenden Willkommenspakete für ihre neugeborenen Kinder mit der Möglichkeit für die Eltern, die verschiedenen Unterstützungs- und Beratungsangebote der Universität kennenzulernen, einen Still- und Wickelraum sowie ein Ferienbetreuungsprogramm (für sechs- bis zwölfjährige Kinder). Es stellte sich beim Gespräch mit den Studierenden aber auch heraus, dass für den Studiengang Kulturwissenschaften weitere Möglichkeiten des E-Learning bzw. der Reduzierung von Präsenzzeiten bei Studierenden mit Kind(ern) wünschenswert wären.

Um die Beschäftigten der Universität bei der Betreuung ihrer Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen zu unterstützen, wurde eine Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt eingegangen. Der Eltern- und Seniorenservice des Wohlfahrtsverbandes berät und vermittelt bei Bedarf qualifizierte Kinderbetreuung sowie Hilfen für Senioren. Die Vermittlungs- und Beratungskosten übernimmt die Universität Vechta, die Betreuungskosten zahlen die Beschäftigten selbst.

In den vergangenen Jahren wurden mehrere Maßnahmen umgesetzt, um in dem vorhandenen (älteren) Baubestand den barrierefreien Zugang von Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen zu verbessern (z. B. Einbau von Liften, automatische Türöffner). Im Zuge des Neubaus eines Hörsaal- und Seminargebäudes wurde der barrierefreie Zugang weiter ausgebaut.

Zum 01.06.2010 hat das Präsidium der Universität einen „Beauftragten für Studierende mit Handicap oder chronischer Erkrankung“ benannt.

Seit 2014 hat die Universität Vechta eine Koordinationsstelle „Offene Hochschule“ eingerichtet, um die Öffnung der Universität und so die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Säulen des Bildungssystems zu unterstützen.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Insgesamt erfüllt die Hochschule die Anforderungen des Kriteriums in vollem Maße.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule verzichtet auf eine Stellungnahme.